



SITZUNGSPROTOKOLL 4/2018

aufgenommen in der Öffentlichen Gemeinderatssitzung am Donnerstag den 13.09.2018, um 19:00 Uhr im Sitzungssaal der Marktgemeinde Erlauf.

Anwesend:

- Franz Engelmaier
- Franz Freitag
- Michael Schrabauer
- Leopold Meßner
- Günter Braumandl
- Arnd Herröder
- Florian Schrabauer
- Manuel Kühnl
- Franz Bruckner
- Dietmar Wiesbauer
- Anton Kos
- Brigitte Kellermann
- Bernhard Gattringer

Entschuldigt abwesend:

- Kurt Schulz
- Josef Diendorfer
- Siegfried Kleindl
- Franz Fohringer

Unentschuldigt abwesend: 0

Schriftführerin: Karin Lechner

TAGESORDNUNG:

1. Genehmigung der Sitzungsprotokolle vom 21.06.2018
2. 2. Nachtragsvoranschlag 2018
3. Straßenbeleuchtung, Darlehensaufnahme
4. Brücke B1, Verbreiterung Gehweg, Kostenbeitrag Gemeinde
5. WVA, Not- Ersatzversorgung
6. WVA, Brunnensanierung
7. Friedhofsordnung
8. KG II, Brandschutztür Ankauf
9. Pfarre, altes FF Depot Abriss und Platzgestaltung
10. WC Anlage öffentlich, Einbau Kirchenplatz 3
11. NAFES, Nahversorger Kaufhaus Fendt
12. Museum ERLAUF ERINNERT, Änderungen Öffnungszeiten
13. Verkauf eines Grundstücksteiles an angrenzenden Hauseigentümer
14. Gemeindestraßen, Benutzung für landwirtschaftliche Fahrzeuge
15. Installation Heidi Schatzl, weitere Vorgehensweise
16. Subventionsansuchen, SV Erlauf Jugendarbeit 2018
17. Transport Kindergarten
18. Berichte des Bürgermeisters

Der Bürgermeister eröffnet um 19:06 Uhr die Gemeinderatssitzung, begrüßt die erschienenen Mandatare und stellt die Beschlussfähigkeit fest.

Kdt. Christian Palmanshofer von der FF Erlauf präsentiert die notwendige Neuanschaffung des hydraulisch betriebenen Spreitzgerätes welches inzwischen 30 Jahre alt ist und nicht mehr dem derzeitigen Standard entspricht. Der Kostenvoranschlag wurde bereits am Gemeindeamt abgegeben und dieses Ansuchen soll auf die Tagesordnung der nächsten GR Sitzung aufgenommen werden.

Der Bürgermeister teilt mit, dass die beiden Tagesordnungspunkte TOP 5 und 6 von der Tagesordnung abgesetzt werden, da die benötigten Detailkosten noch nicht vorliegen.

Weiters wird der Tagesordnungspunkt 17 aus Datenschutzgründen in den nicht öffentlichen Teil verschoben.



Zu 1.) Genehmigung der Sitzungsprotokolle vom 21.06.2018

Der Bürgermeister stellt fest, dass gegen das Sitzungsprotokoll vom 21.06.2018 keine schriftlichen Einwände erhoben wurden. Das Sitzungsprotokoll gilt daher als genehmigt.

Zu 2.) 2. Nachtragsvoranschlag 2018

Der vom Bürgermeister erstellte 2. Nachtragsvoranschlag für das Haushaltsjahr 2018 ist in der Zeit vom 27.08.2018 bis 10.09.2018 während der Amtsstunden zur allgemeinen Einsichtnahme aufgelegt. Die Auflage wurde ortsüblich kundgemacht. Jeder im Gemeinderat vertretenen Wahlpartei wurde bei Beginn der Auflagefrist eine Ausfertigung des Entwurfs ausgefolgt.

Der Bürgermeister berichtet, dass während der Auflagefrist keine Eingaben von öffentlicher Seite gemacht wurden.

Im 2. NTVA 2018 wurden Über- und Unterschreitungen angepasst. Berücksichtigt wurden die von der Landesregierung beanstandeten Veranschlagungen bzgl. BZ Straßenbau und Sollüberschuss aus RA 2017.

Antrag des

Bürgermeisters:

Der Gemeinderat möge den 2. Nachtragsvoranschlag 2018 in vorliegender Form beschließen.

Beschluss:

Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis:

Einstimmig.

Zu 3.) Finanzierung Straßenbeleuchtung LED

Der Gemeinderat hat in der Sitzung am 29.03.2018 einstimmig beschlossen, vorbehaltlich der Finanzierung die Straßenbeleuchtung im Jahr 2018 nach dem vorgeschlagenen Konzept auf LED umzurüsten. Die Gesamtkosten des Projektes belaufen sich auf € 111.000,00 abzüglich der Förderung von € 24.700,00 (pro Lichtpunkt € 100,00) Es muss ein Darlehen in Höhe von € 87.000,00 aufgenommen werden.

Der Antrag um Genehmigung eines Darlehens wird unmittelbar am Tag nach der Sitzung samt erforderlichen Unterlagen bei der Landesregierung gestellt. Das Ende der Darlehensauschreibung war am 08.08.2018, es liegen 4 Angebote vor.

Bestbieter ist die Sparkasse NÖ Mitte West.

Antrag des



- Bürgermeisters: Der Gemeinderat möge beschließen, das vorliegende Angebot der Sparkasse NÖ Mitte West für die Finanzierung der Umrüstung der Straßenbeleuchtung in Höhe von € 87.000,00 anzunehmen.
- Beschluss: Der Antrag wird angenommen.
- Abstimmungsergebnis: Einstimmig.

Zu 4.) Brücke B1, Verbreiterung Gehweg, Kostenbeitrag Gemeinde

Seitens der Abteilung ST5 Brückenbau wurde mitgeteilt, dass die Brücken über die Erlauf auf der Landesstraße B1 Wiener Straße beim km 105,508 in den nächsten Jahren einer Generalsanierung unterzogen werden. Für die Gemeinde besteht die Möglichkeit bei Mitfinanzierung einen breiteren Gehweg über die Brücke und einen Geh- und Radweg unter der Brücke als Anbindung des Flusslehrpfades zu verwirklichen.

Folgendes Angebot der Abteilung ST5 Brückenbau vom Amt der NÖ LR liegt vor:

B1.30, Brücke über Erlauf:

Breitenband Bestand: 1,25 – 7,00 – 1,25

Breitenband Neu: 0,80 – 7,00 – 2,00 ergibt eine Mehrbreite verglichen zum Bestand von 0,3m → Kosten für die Gemeinde von ca. 10.000 € (incl. Erhaltungsbeitrag).

B1.29, Brücke über Mühlbach (Werkskanal):

Alternativ könnte der Bachabwärtige Randbalken der Mühlbachbrücke auch mit Netto 2,00m Netto (Brutto 2,35m) ausgeführt werden → Kosten für die Gemeinde von ca. 15.000 € (incl. Erhaltungsbeitrag).

Bei der Mühlbachbrücke muss zusätzlich auch das Tragwerk dem neuen Breitenband angepasst werden.

Durch die Berücksichtigung einer Leitschiene (b=35cm) bleiben von 2,0m Brutto → 1,65m Netto zur Verfügung.

Alternativ könnte der Bachabwärtige Randbalken der Mühlbachbrücke auch mit Netto 2,00m Netto (Brutto 2,35m) ausgeführt werden → Kosten für die Gemeinde von ca. 15.000 € (incl. Erhaltungsbeitrag).

Antrag des

Bürgermeisters: Der Gemeinderat möge folgenden Beschluss fassen:



B1.30 Brücke über Erlauf: Die Gemeinde übernimmt die geplanten Kosten (ca. € 10.000,00) und den Erhaltungsbeitrag.

B1.29 Brücke über Mühlbach: Die Gemeinde übernimmt die Kosten (ca. € 15.000,00) für die zusätzliche Verbreiterung des Randbalken.

Beschluss:

Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis:

Einstimmig

Die Kosten für die Radwegunterführung können noch nicht abgeschätzt werden, es wurde aber schon ein Planentwurf am Gemeindeamt abgegeben, welches dem Gemeinderat vorgestellt wird.

Zu 7.) Friedhofsordnung

Der Bürgermeister der Marktgemeinde Erlauf erlässt folgende

*Friedhofsordnung
nach dem NÖ Bestattungsgesetz 2007
für den Friedhof der Marktgemeinde Erlauf*

§ 1

Eigentum, Betrieb und Verwaltung

1. *Der Friedhof in Erlauf steht im Eigentum der Marktgemeinde Erlauf im Folgenden kurz Gemeinde genannt.*
2. *Die Gemeinde ist verpflichtet, den Betrieb des Friedhofes und seiner Einrichtungen ohne Unterbrechung aufrecht zu erhalten, und für die Bestattungsmöglichkeit der im Gemeindegebiet Verstorbenen in ausreichendem Maße Vorsorge zu treffen.*
3. *Die Verwaltung des Friedhofes wird von der Friedhofsverwaltung besorgt. Die Leitung der Friedhofsverwaltung obliegt dem Bürgermeister. Die für den Parteienverkehr vorgesehenen Amtsstunden sind in ortsüblicher Weise kundgemacht. Die Amtsstunden der Friedhofsverwaltung richten sich nach den Amtsstunden der Gemeinde.*
4. *Der Gemeinde obliegt die Herstellung und Erhaltung geeigneter Verkehrswege innerhalb des Friedhofes.*

§ 2

Einteilung des Friedhofes



Plan vom Friedhof liegt in der Gemeindekanzlei auf.

§ 3

Grabstellen

1. *Der Friedhof verfügt über folgende Grabstellen oder es besteht die Möglichkeit deren Errichtung:*
 - a) *Erdgrabstellen:*
 1. *Kindergräber (für Kinder bis 10 Jahre)*
 2. *Familiengräber 1 Schacht*
 3. *Familiengräber 2 Schächte*
 4. *Urnen*
 - b) *sonstige Grabstellen:*
 1. *Urnenboxen*

§ 4

Grabstellenverzeichnis und Übersichtsplan

1. *Bei der Gemeinde liegen das Grabstellenverzeichnis, aus dem die Identität der auf dem Friedhof Bestatteten, der benützungsberechtigten Personen sowie die Dauer des Benützungsrechtes hervorgeht, und der Übersichtsplan über die Lage der einzelnen Grabstellen zur Einsicht während der Amtsstunden auf.*
2. *In das Grabstellenverzeichnis und den Übersichtsplan wird unentgeltlich Einsicht gewährt und Auskunft erteilt.*

§ 5

Zuweisung des Benützungsrechtes an einer Grabstelle

1. *Um die Zuweisung einer Grabstelle ist bei der Gemeinde unter Angabe des gewünschten Friedhofes, der gewünschten Grabart und der örtlichen Lage der Grabstelle (Übersichtsplan) anzusuchen.*
2. *Bei der Zuweisung eines Grabes besteht kein Rechtsanspruch auf eine bestimmte Grabart oder bestimmte örtliche Lage der Grabstelle.*
3. *Über das Ansuchen wird mit Bescheid entschieden. Der Bewilligungsbescheid enthält den/die Namen der benützungsberechtigten Person/en (im Folgenden kurz benützungsberechtigte Person), die genaue Bezeichnung des Friedhofes, der Grabstelle und der Grabart und das Datum des Ablaufes des Benützungsrechtes.*

§ 6

Inhalt und Dauer des Benützungsrechts



1. *Das Benützungsrecht steht einer Person oder mehreren Personen zu.*
2. *Es berechtigt, je nach Art der zugewiesenen Grabstelle, zur Bestattung von Leichen und Leichenteilen oder zur Beisetzung von Urnen. Es berechtigt und verpflichtet, nach Maßgabe der Friedhofsordnung, zur Ausgestaltung und zur Instandhaltung der Grabstelle.*
3. *Das erstmalige Benützungsrecht endet bei Erdgrabstellen nach Ablauf von 10 Kalenderjahren, bei sonstigen Grabstellen nach Ablauf von mindestens 10 und höchstens 30 Kalenderjahren nach der Begründung. Die Gemeinde hat in der Gebührenordnung die Dauer des Benützungsrechtes für sonstige Grabstellen festzulegen. Die Fristen beginnen mit dem auf die Begründung des Benützungsrechtes folgenden Jahr.*
4. *Jede benützungsberechtigte Person und deren Ehegatte oder dessen Ehegattin bzw. eingetragener Partner oder eingetragene Partnerin haben Anspruch auf Beisetzung in dieser Grabstelle. Die benützungsberechtigte Person kann die Beisetzung weiterer Personen gestatten. Verfügen mehrere Personen über ein Benützungsrecht an der Grabstelle, müssen alle der Beisetzung weiterer Personen zustimmen.*
5. *Die Mindestruhefrist beträgt 10 Jahre (Aufgrund der Bodenverhältnisse kann eine längere Mindestruhefrist als 10 Jahre festgesetzt werden). Innerhalb dieser Frist darf nur eine der Art und Größe der Grabstelle entsprechende Anzahl von Leichen bestattet werden (Höchstbelagszahl). Nach Ablauf der Mindestruhefrist können Leichen oder Leichenreste von der Gemeinde oder durch von ihr beauftragte Personen innerhalb der Grabstelle zusammengelegt werden. Die zusammengelegten Leichenreste sind in ein leicht verrottbares Behältnis zu geben und am Grund der Grabstelle wieder zu bestatten.*

§ 7

Verlängerung des Benützungsrechts

1. *Mit jeder Belegung wird das Benützungsrecht auf 10 Jahre verlängert. Die Frist beginnt mit dem auf die Verlängerung des Benützungsrechts folgenden Jahr.*
2. *Das Benützungsrecht verlängert sich jeweils um weitere 10 Kalenderjahre, wenn die benützungsberechtigte Person die Verlängerungsgebühr vor Ablauf des Kalenderjahres, mit dessen Ablauf das geltende Benützungsrecht erlischt, entrichtet.*
3. *Mindestens sechs Monate vor Zeitablauf des Benützungsrechts wird die benützungsberechtigte Person schriftlich durch die Gemeinde verständigt, dass das Benützungsrecht abläuft. Ist die benützungsberechtigte Person unbekanntes Aufenthaltes und kann sie nicht leicht ausgeforscht werden, erfolgt durch die Gemeinde die Verständigung darüber durch dreimonatigen Anschlag am Friedhof.*



4. *Wird die Verlängerungsgebühr nicht zeitgerecht entrichtet, wird die benutzungsberechtigte Person nachweislich darüber in Kenntnis gesetzt, dass das Benützungsrecht erlischt, wenn die Verlängerungsgebühr nicht binnen eines Monats entrichtet wird.*

§ 8

Übertragung und Eintritt in das Benützungsrecht an einer Grabstelle

1. *Auf Antrag der benutzungsberechtigten Person kann das Benützungsrecht einer anderen physischen oder juristischen Person mit deren Einverständnis durch Bescheid der Gemeinde übertragen werden.*
2. *Nach dem Tod der benutzungsberechtigten Person können die nahen Angehörigen des oder der Verstorbenen (Ehegatte/Ehegattin bzw. eingetragener Partner oder eingetragene Partnerin, Lebensgefährte/Lebensgefährtin, Kinder, Eltern; die übrigen Nachkommen, Großeltern, Geschwister) den Eintritt in das Benützungsrecht binnen dreier Monate beantragen. Über die Zuerkennung des Benützungsrechtes wird von der Gemeinde entsprechend der gesetzlichen Reihenfolge (siehe oben) mit Bescheid entschieden. Macht keiner der nahen Angehörigen vom Eintrittsrecht Gebrauch, wird das Benützungsrecht mit Bescheid jener Person zuerkannt, die die Grabstellen-(Verlängerungs-)gebühr entrichtet hat.*

§ 9

Erlöschen des Benützungsrechts

1. *Das Benützungsrecht erlischt:*
 - *durch Zeitablauf wegen Nichtentrichtung der Verlängerungsgebühr,*
 - *durch schriftlichen Verzicht,*
 - *durch Entzug wegen Vernachlässigung der Instandhaltungspflicht (§ 33 Abs. 4 NÖ Bestattungsgesetz 2007),*
 - *bei Auflassung oder Schließung des Friedhofs oder eines Teiles des Friedhofs oder*
 - *durch Entzug wegen Nichtentrichtung der Grabstellengebühr (§ 33 Abs. 5 NÖ Bestattungsgesetz 2007).*
2. *Bei Erlöschen des Benützungsrechts wird durch die Gemeinde auf die Dauer von vier Monaten die Grabstelle als „Heimgefallen!“ gekennzeichnet und der Heimfall an der Amtstafel der Gemeinde sowie am Friedhof kundmacht.*



3. *Denkmäler, Einfassungen und Baubestandteile jeglicher Art sind innerhalb der Kundmachungsfrist des Abs. 2 durch die bisherige benützungsberechtigte Person zu entfernen, sofern nicht eine nachweisliche Eigentumsübertragung an eine neue benützungsberechtigte Person dieser Grabstelle erfolgt. Andernfalls geht das Eigentum auf die Gemeinde über, die der bisherigen benützungsberechtigten Person die Kosten für die Abtragung vorschreiben kann.*
4. *Bei heimgefallenen Grabstellen kann die Gemeinde Leichenreste und Urnen in einer gemeindeeigenen Grabstelle beisetzen.*

§ 10

Ausgestaltung und Erhaltung der Grabstellen

Grabstellen sind innerhalb von 4 Monaten nach Erwerb des Benützungsrechtes entsprechend der Friedhofsordnung und der Würde des Ortes nach den folgenden Richtlinien auszugestalten:

1. *Die Errichtung eines Grabdenkmales (z.B. Kreuz, Tafel, Grabstein, Skulptur, Denkmalüberdachung) ist der Gemeinde im Vorhinein anzuzeigen. Der Anzeige ist eine Beschreibung des Denkmals mit Angabe der Grabinschrift sowie eine Skizze beizulegen. Das Denkmal darf nur von einem befugten Gewerbetreibenden errichtet werden. Dieser hat auf der Anzeige zu bestätigen, dass die Ausführung nach den geltenden ÖNORMEN bzw. ÖN-Regeln erfolgt. Diese Anzeige ersetzt nicht allenfalls notwendige Anzeigen und Anträge nach den baurechtlichen Vorschriften.*
2. *Die Errichtung von Grabdenkmälern wird innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Einlangen der Anzeige mit Bescheid untersagt, wenn:*
 - *das geplante Grabdenkmal oder dessen Inschrift nicht der Würde und Pietät der Friedhofsanlage entspricht,*
 - *das Grabdenkmal andere Grabstellen beeinträchtigen würde oder*
 - *das Grabdenkmal nicht der Friedhofsordnung entspricht.*
3. *Vor Ablauf der vierwöchigen Frist kann die Gemeinde auf Antrag mit Bescheid feststellen, dass das geplante Vorhaben dem Abs. 3 Z 1 bis 3 nicht widerspricht, und die Ausführung gestatten.*
4. *Wird die Benützung des Friedhofs oder das Benützungsrecht an anderen Grabstellen durch Pflanzen oder Bäume beeinträchtigt, sind nach vorheriger Aufforderung durch die Gemeinde, die Pflanzen oder Bäume innerhalb einer bestimmten Frist durch die benützungsberechtigte Person zu entfernen. Bei fruchtlosem Ablauf der Frist erfolgt die Beseitigung auf Kosten der benützungsberechtigten Personen durch die Gemeinde. Das hierbei anfallende Holz ist Eigentum der Gemeinde.*



5. *Das Aufstellen unpassender Gefäße (z.B. Blechdosen, Flaschen, Einsiedegläser etc.) zur Aufnahme von Schnittblumen und dergleichen ist nicht gestattet. Sie können von der Gemeinde oder den hierzu beauftragten Personen ohne vorherige Verständigung des Benützungsberechtigten entfernt werden. Die Gemeinde hat solche Gegenstände auf eine Dauer von sechs Monaten ab Entfernung aufzubewahren. Innerhalb dieser Frist sind sie auf Wunsch dem Benützungsberechtigten auszuliefern oder ihm auf seine Kosten zu senden. Nach Ablauf der sechs Monate kann die Gemeinde über die Gegenstände frei verfügen.*

§ 11

Verwahrlosung und Baufälligkeit von Grabstellen

1. *Ist eine Grabstelle baufällig oder verwahrlost, ist die Gemeinde berechtigt, die benützungsberechtigte Person mit Bescheid zu verpflichten, in angemessener Frist, längstens jedoch binnen vier Monaten, die Anlage in Stand zu setzen. Die Frist kann in begründeten Fällen um weitere zwei Monate verlängert werden.*
2. *Bei Gefahr in Verzug durch offensichtliche Baufälligkeit oder Verwahrlosung ordnet die Gemeinde sofortige Sicherungsmaßnahmen auf Kosten der benützungsberechtigten Person an.*
3. *Ist die benützungsberechtigte Person unbekannt Aufenthalts und kann sie nicht leicht ausgeforscht werden, wird die Aufforderung zur Instandsetzung vier Monate hindurch an der Amtstafel der Gemeinde und durch Anschlag am Friedhof verlautbart.*
4. *Kommt eine benützungsberechtigte Person einer Verpflichtung zur Instandsetzung nicht nach, gilt das Benützungsrecht mit Ablauf des Jahres, in dem die Frist abgelaufen ist, als entzogen.*

§ 12

Bestattung

Die beabsichtigte Bestattung von Leichen und Urnen auf Friedhöfen ist von der benützungsberechtigten Person der Grabstelle der Gemeinde anzuzeigen. Bei Tod der benützungsberechtigten Person ist die Anzeige von den nahen Angehörigen zu erstatten.

1. *Die Bestattung einer Leiche in einer Grabstelle ist nur bis zur Höchstbelagszahl zulässig, sofern nicht eine Zusammenlegung von Leichenresten möglich ist.*
2. *Ist eine Bestattung nach Abs. 2 nicht möglich, wird der anzeigenden Person von der Gemeinde eine freie Grabstelle angeboten.*



3. *Die nahen Angehörigen des Verstorbenen haben in folgender Reihenfolge für die Bestattung Sorge zu tragen:*

1. *Ehegatte oder Ehegattin bzw. eingetragener Partner oder eingetragene Partnerin;*
2. *Lebensgefährtin oder Lebensgefährte,*
3. *Kinder,*
4. *Eltern,*
5. *die übrigen Nachkommen,*
6. *die Großeltern,*
7. *die Geschwister.*

§ 13

Enterdigung

1. *Eine Enterdigung einer Leiche, von Gebeinen oder sonstigen Geweberesten sowie einer Urne oder Aschenkapsel bedarf einer Bewilligung der Gemeinde. Keiner Bewilligung bedürfen behördlich oder gerichtlich angeordnete Enterdigungen sowie Enterdigungen durch die Friedhofsverwaltung zum Zwecke einer Umbettung oder einer Zusammenlegung innerhalb der Bestattungsanlage nach Ablauf der Mindestruhefrist. Behördlich oder gerichtlich angeordnete Enterdigungen sind von der anordnenden Stelle vor der Enterdigung der Gemeinde unter Vorlage einer Ausfertigung der Anordnung zur Kenntnis zu bringen. Wird die enterdigte Leiche in dieser Grabstelle nicht sofort wieder bestattet, ist die Entfernung der Leiche im Grabstellenverzeichnis zu vermerken.*
2. *Eine Enterdigung, ausgenommen die Enterdigung einer Urne oder Aschenkapsel, ist erst nach Ablauf der Mindestruhefrist möglich. Liegen wichtige Gründe vor, kann eine Enterdigung auch vor Ablauf der Mindestruhefrist erfolgen.*
3. *Anträge auf Enterdigung können von der benutzungsberechtigten Person gestellt werden. Anträge auf Enterdigungen können auch von nahen Angehörigen mit Zustimmung der benutzungsberechtigten Person gestellt werden. Im Antrag ist der weitere Verbleib der Leiche anzugeben.*
4. *Bei sanitätspolizeilichen Bedenken können zur Vermeidung von Gefährdungen und Belästigungen Auflagen vorgeschrieben werden.*
5. *Eine Enterdigung vor Ablauf der Mindestruhefrist darf nur von befugten Bestattungsunternehmen vorgenommen werden. Grabarbeiten bis zum Sarg dürfen durch von der Gemeinde bestimmte Personen durchgeführt werden.*



§ 14 Überführung

1. Die beabsichtigte Überführung einer Leiche ist rechtzeitig, spätestens am Tag der Überführung durch das Bestattungsunternehmen der Gemeinde, in der sich die Leiche befindet, und der Gemeinde, in der die Bestattung erfolgen soll, schriftlich anzuzeigen.
2. Leichen dürfen nur von einem befugten Bestattungsunternehmen überführt werden.
3. Ausgenommen von der Anzeigepflicht ist die Überführung einer
 - Leiche innerhalb einer Gemeinde, an ein anatomisches Universitätsinstitut, im Zusammenhang mit einer behördlich oder gerichtlich angeordneten Obduktion und
 - Urne oder Aschenkapsel, die Aschenreste enthält.

Das für die Überführung einer Leiche aus dem Ausland und in das Ausland geltende Internationale Abkommen über Leichenbeförderung, BGBl. Nr. 118/1958, und die bundesgesetzlichen Vorschriften über den Transport von Leichen mit Eisenbahn, Schiff oder Flugzeug sowie die Überführung von Infektionsleichen werden durch diese Bestimmungen nicht berührt.

§ 15 Verhalten auf dem Friedhof

1. Der Friedhof darf nur während der am Eingang des Friedhofes kundgemachten Besuchszeiten betreten werden.
2. Auf dem Friedhof haben die Besucher alles zu unterlassen, was der Würde des Ortes widerspricht. Den Anordnungen der Gemeinde bzw. den bestellten Friedhofsaufsichtsorganen ist jederzeit Folge zu leisten. Zuwiderhandelnde können vom Friedhof verwiesen werden.

Insbesondere ist nicht gestattet:

- den Friedhof und seine Einrichtungen und Anlagen zu verunreinigen und zu beschädigen,
- die Wege des Friedhofes mit Fahrzeugen aller Art zu befahren. Ausnahmegewilligungen erteilt die Friedhofsverwaltung (keiner Ausnahmegewilligung bedarf der Einsatz gewerblicher Kraftfahrzeuge und Arbeitsmaschinen mit einer Berechtigung gemäß Abs. 3),



- *unbrauchbar gewordenen Grabschmuck oder Abfälle außerhalb der dafür vorgesehenen Plätze abzulegen,*
 - *Druckschriften zu verteilen und zu plakatieren, Waren aller Art sowie gewerbliche Dienste anzubieten,*
 - *Tiere mitzunehmen (ausgenommen Blindenhunde),*
 - *Spielen, Herumlaufen, Lärmen, Rauchen und Konsumieren von Alkohol,*
 - *die Benützung nicht betreuter Wege bei Glatteis oder Schneeglätte.*
3. *Gewerbliche Arbeiten dürfen auf dem Friedhof nur nach erfolgter Anzeige bei der Gemeinde durchgeführt werden. Die Gemeinde stellt für ein- oder mehrmalige Arbeiten im Friedhof und für die Einfahrt mit Kraftfahrzeugen und Arbeitsmaschinen Berechtigungsscheine aus. Diese Berechtigungsscheine sind bei der Durchführung der Arbeiten bzw. bei der Einfahrt für Kontrollzwecke bereit zu halten. Die Berechtigungsscheine enthalten auch Angaben über Zeiten, in denen (z.B. wegen Begräbnisfeiern oder anderer Feierlichkeiten) nicht mit lärmenden Maschinen gearbeitet und nicht in den Friedhof eingefahren werden darf. Bei Zuwiderhandlungen gegen die Friedhofsordnung kann die erteilte Berechtigung eingeschränkt oder auf bestimmte Zeit entzogen werden. Die Betriebsinhaber haften für alle Schäden, die durch die Ausführung gewerblicher Arbeiten an Personen, an den Friedhofsanlagen oder an Sachen im Eigentum der Benützungsberechtigten sowie der Friedhofsbesucher eintreten, nach den Bestimmungen des bürgerlichen Rechtes.*

§ 16

Strafbestimmungen

Übertretungen dieser Friedhofsordnung werden gemäß § 40 NÖ Bestattungsgesetz 2007 von der Bezirksverwaltungsbehörde bestraft.

§ 17

Inkrafttreten

Diese Friedhofsordnung wird mit dem Monatsersten rechtswirksam, der dem Ablauf der zweiwöchigen Kundmachungsfrist zunächst folgt. Diese Friedhofsordnung tritt am 01.11.2018 in Kraft.



Antrag des

Bürgermeisters: Der Gemeinderat möge beschließen, die Friedhofsordnung in vorliegender Form zu beschließen.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: Einstimmig.

Zu 8.) KG II, Brandschutztür Ankauf

Da die Umbauarbeiten im Gesamtpaket angeboten sind wird dieser Punkt unter TOP 10 behandelt.

Zu 9.) Pfarre, altes FF Depot Abriss und Platzgestaltung

Im Zuge des Abrisses vom alten FF Depot muss auch die Platzgestaltung des Parkplatzes (Besitzer Marktgemeinde Erlauf) erfolgen.

Dazu liegt ein erstes Angebot der Firma HOGE zum Preis von € 24.754,50 vor.

Antrag des

Bürgermeisters: Der Gemeinderat möge grundsätzlich beschließen, dass im Zuge des Abrisses des FF-Depot`s die Sanierung samt Platzgestaltung erfolgen soll. Die eventuelle Umsetzung soll 2019 erfolgen.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: Einstimmig.

Antrag des

Bürgermeisters: Der Gemeinderat möge beschließen, dass der Übernahme von € 25.000,00 für den Abriss des FF-Depot`s zugestimmt wird.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: Einstimmig.

Zu 10.) WC Anlage öffentlich, Einbau Kirchenplatz 3

Die bereits bei der Firma HOGE beauftragte Sanierung der Stiegenanlage (GR Beschluss v. 21.09.2017 Bestbieter) vor dem Gebäude wurde zurückgestellt, als der Plan vom Einbau der öffentlichen WC bei diversen Besprechungen im GR positiv beurteilt wurde. Da diese Arbeiten ineinander greifen wurde die Fa. HOGE mit der



Erstellung des Angebotes für den Einbau der gesetzlich vorgeschriebenen Eingangstür im Kindergarten und dem Einbau der WC Anlage beauftragt. Dieses liegt nun im Gesamtpaket vor: WC Anlage € 35.040,12, Zugangsstiege € 7.493,00 und Brandschutztüre KIGA € 2.960,00 exkl. MwSt. Der Gesamtbetrag inkl MwSt. beläuft sich auf € 54.591,74.

Antrag des

Bürgermeisters:

Der Gemeinderat möge grundsätzlich beschließen, die Firma Hoge gemäß Angebot mit dem Gesamtkonzept zu beauftragen. Vor der Beauftragung muss die Gesamtfinanzierung im 2. NTVA erfolgen.

Beschluss:

Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis:

Einstimmig.

Zu 11.) NAFES Nahversorger Kaufhaus Fendt

Das vorliegende Angebot von BM ATMO mit einer vorsichtigen Kostenschätzung über die Sanierung des Kaufhauses liegt bei knapp € 400.000,00.

Das Projekt NAFES sieht eine 1/3 Teilung der Finanzierung, durch die Fam. Fendt, die Gemeinde und NAFES vor. Voraussetzung ist auch die Absicherung durch den Nahversorger, dass der Betrieb über 10 Jahre aufrechterhalten wird.

Die Wichtigkeit von Nahversorgern in Ortschaften hat einen enorm hohen Stellenwert und wird in vielen Gemeinden immer schwieriger bis unmöglich aufrecht erhalten zu werden.

Antrag des

Bürgermeisters:

Der Gemeinderat möge grundsätzlich beschließen, sich an der Sanierung des Kaufhauses gemäß den Richtlinien der NAFES zu beteiligen. Der Bauausschuss wird sich dem Projekt annehmen. Genauere Kosten müssen erhoben werden.

Beschluss:

Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis:

Mehrstimmig (Gegenstimme Wiesbauer Dietmar).

Zu 12.) Museum ERLAUF ERINNERT, Änderungen Öffnungszeiten

Der Besuch des Museums am Freitag ist extrem niedrig. Es kommt vor, dass



wochenlang überhaupt keine Besucher kommen. Aus Kostengründen sollen die Öffnungszeiten den Besuchern angepasst werden und der Freitag geschlossen bleiben. Gruppen und Schulen sind ja generell jederzeit werktags möglich.

Antrag des

GGR Schrabauer: Der Gemeinderat möge den neuen Öffnungszeiten des Museums von April bis Oktober zustimmen: Samstag, Sonntag und an Feiertagen 10:00- 16:00 Uhr, am Freitag bleibt das Museum ab April 2019 geschlossen. Für Schulen und Gruppen nach Voranmeldung ist der Besuch auch werktags weiterhin jederzeit möglich. Die Öffnungszeiten von November bis März bleiben unverändert (Sonntag 10:00 bis 16:00 Uhr).

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: Einstimmig.

Zu 13.) Verkauf eines Grundstücksteiles an angrenzenden Hauseigentümer
Herr Johann Moser hat ein Ansuchen an den Gemeinderat gestellt. Er möchte einen Teil (ca. 300 m²) eines Grundstückes der Marktgemeinde zur Erweiterung seines Gartens beim Haus „Erlaufstraße“ kaufen um seinen Garten zu vergrößern.

Antrag des

Bürgermeisters: Der Gemeinderat möge beschließen, Herrn Moser anzubieten das Grundstück zum Preis von € 7,00 anzubieten. Sämtliche Nebenkosten (Vermessung etc.) sind vom Käufer zu bezahlen. Sollte der Verkauf zustanden kommen wird entschieden, dass im Falle einer späteren Umwidmung in Bauland eine Aufzahlung in zu diesem Zeitpunkt üblichen Baulandpreis erfolgen muss.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: Einstimmig.

Zu 14.) Gemeindestraßen, Benutzung für landwirtschaftliche Fahrzeuge
Der Maschinenring bittet alle Gemeinden in Vertretung der Landwirte um Unterstützung. Für die Benützung von Gemeindestraßen mit landwirtschaftlichen Fahrzeugen, welche laut Typenschein bzw. der Einzelgenehmigung eine



Zustimmung des Straßenerhalters benötigen, ist es neben der Tourengenehmigung notwendig, dass auch die Gemeinden der Benützung aktiv, durch einen Gemeinderatsbeschluss und eine Meldung an das Land Niederösterreich, zustimmen. Es wird um die offizielle Zustimmung des Gemeinderates gebeten, um der Landwirtschaft die Möglichkeit zu bieten, ihre Arbeit gesetzeskonform umsetzen zu können.

GR Günter Braumandl weist darauf hin, dass mit dieser Zustimmung auch viel zu schwere Fahrzeuge die Gemeindestraßen benützen dürften und seitens der Gemeinde dann auch keine Entschädigung für die Zerstörung der Güterwege und Straßen gefordert werden könnte. Der Bürgermeister und GR Günter Braumandl werden ein Gespräch mit dem Maschinenring führen.

Zu diesem Tagesordnungspunkt gibt es keinen Antrag und keinen Beschluss.

Zu 15.) Installation Heidi Schatzl, weitere Vorgehensweise

Die Sonderausstellung der Künstlerin Heidi Schatzl „The EXAMINED LIFE“ im Museum über das Leben des Erlaufers Ernst Brod soll mit Ende Oktober abgebaut werden. GGR Michael Schrabauer hat findet es schade das diese irgendwo in einem Archiv verschwindet, da diese Texte vieles über Erlauf in den Jahren des 2. Weltkrieges vermitteln und an Wissen erhalten hat er bei der Kulturabteilung des Landes NÖ angefragt ob es eine Möglichkeit der Erhaltung gebe. Seitens der Kulturabteilung gibt es nun das Angebot das Kunstwerk anzukaufen und der Gemeinde Erlauf zu überlassen.

Diese muss einen geeigneten Raum zur Verfügung stellen. Im 1. Stock des Gemeindeamts befinden sich drei Räume die früher die Friedensgedenkstätte beherbergt haben. In den 1. Raum wird ein Büro für den Bürgermeister und im 2. Raum ein Besprechungszimmer eingerichtet. Der 3. Raum steht noch frei und wäre für die Ausstellung geeignet. Die Kosten für die Adaptierung (Wände streichen, Beleuchtung anbringen wird auf rund € 500,00 geschätzt.

Antrag des

GGR Schrabauer:

Der Gemeinderat möge beschließen, dass der Raum für die Installation zur Verfügung gestellt wird. Den Kosten für die Adaptierung von rund € 500,00 wird zugestimmt.

Beschluss:

Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis:

Einstimmig.



Zu 16.) Subventionsansuchen, SV Erlauf Jugendarbeit 2018

Der Obmann des Sportverein Erlauf ersucht den Gemeinderat um positive Beschlussfassung für die Subventionierung ihrer Jugendarbeit für das Jahr 2018.

Antrag des

Bürgermeisters:

Der Gemeinderat möge beschließen, den SV Erlauf mit einer Subvention für die Jugendarbeit mit € 2.500,00 zu unterstützen.

Beschluss:

Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis:

Einstimmig.

Zu 18.) Berichte des Bürgermeisters

- Die Umrüstung der Straßenbeleuchtung hat begonnen und die ersten Straßenzüge sind schon fertig.

Ende des öffentlichen Teils der Gemeinderatssitzung um 21:05 Uhr.

Die Schriftführerin:

Der Bürgermeister:

Vertreter ÖVP:

Karin Lechner

Franz Engelmaier

Siegfried Kleindl

Vertreter SPÖ:

Vertreter FPÖ:

Vertreter EA:

Franz Bruckner

Josef Diendorfer (entsch.)
Dietmar Wiesbauer

Kurt Schulz